Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 2 (1989)

Artikel: "Item von Gämpler boden und Gadöl wegen..." : 1476 bereinigte ein Schiedsspruch über Grenzstreitigkeiten zwischen den Gemeinden Gams und Sax auch strittiges Alprecht

Autor: Kessler, Noldi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-893255

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Item von Gämpler Boden und Gadöl wegen...»

1476 bereinigte ein Schiedsspruch über Grenzstreitigkeiten zwischen den Gemeinden Gams und Sax auch strittiges Alprecht.

Noldi Kessler, Gams

Im Jahre 1413 wurde Gams anlässlich einer Erbteilung vom Herrschaftsgebiet der Freiherren von Hohensax abgetrennt und fiel an die Zürcher Herren von Bonstetten. Das Nachbardorf Sax hingegen kam in die Herrschaft Frischenberg zu liegen, die gleichzeitig an Albrecht I. von Sax überging. Über eine Beschreibung der damals gezogenen Grenzlinie verfügen wir heute nicht mehr; zweifellos folgte sie weitgehend geographischen Gegebenheiten. Sicher ist, dass dem neuen Gericht Gams ein Herrensitz – die Burg Hohensax – angegliedert werden musste.[1] Die Frage aber, ob deshalb die March am Berghang zwangsläufig in einem weiten, «unnatürlichen» Bogen gegen Norden ausschwenkte, ist nicht geklärt. Sie war schon Gegenstand des nachfolgend beschriebenen Grenzhandels, worin es allerdings noch um weitere Meinungsverschiedenheiten ging. Ebenfalls durch diesen Streitfall trat zutage, dass dort, wo im Grenzgebiet von alters her gemeinsame Besitz- und Nutzungsrechte bestanden hatten, hauptsächlich auf Alpen und Allmenden, ein Trennstrich keine klaren Verhältnisse zu schaffen vermochte. Zwischen den Weidgenossen beider Gemeinden entstanden jedenfalls schon bald «Irrung und Spenne» (Missstände und Streitigkeiten), die sich dann über Jahrzehnte hinzogen, zunehmend sogar zu Handgreiflichkeiten führten und sich von der Aussicht auf gütliche Beilegung je länger je weiter entfernten.

Das Schiedsgericht

Die auffällige Häufung von Grenzstreitigkeiten im 15. Jahrhundert war eine bezeichnende Folge zunehmender Machteinbusse der Feudalgeschlechter. Waren Fehden vordem noch auf übergeordneter Ebene ausgetragen worden, zeigte sich jetzt, dass die Bauerngemeinden – inzwi-

1 Das Gebiet der Gemeinde Gams wurde noch in der eidgenössischen Untertanenzeit amtlich als «Herrschaft Hohensax» bezeichnet.

Das umstrittene Gebiet mit Abendweid (ganz links), Gadöl (Mitte) und Vorderschwendi (rechts unten). Luftaufnahme 1988.

schen zu Besitz in Form herrschaftlicher Lehen gekommen – vornehmlich im Gerichtswesen wichtige neue Rechte erlangt hatten.[2] Auch im Fall der Gamser und Saxer ist dies klar ersichtlich: Nicht nur führten beide Parteien in eigenem Namen Klage, sie bestimmten ebenso die Zusammensetzung des Gerichts selbst. Die Erwähnung der Obrigkeit mutet im Protokoll nur noch wie eine Floskel an: « . . . doch hierinne bayden Herrschaften Hohen Sagx und Frischenberg ire Herrlich- und Oberkaiten vorbehalten, und daran gantz unschädlich und unnergriffen in all Wys und Weg.»

Aus der vollständig erhaltenen, 18seitigen Pergamenturkunde[3] geht hervor, dass sich beide Gemeinden gemäss einem «Anlassbrief» vom 25. September 1475 darauf einigen konnten, den Feldkircher alt Ammann Michel Schmid als «Gemainen Obman» (Richter) anzurufen. Als «Zuogesetzte» (Beisitzer) wählten die Gamser Cuonrat Watter, «Burger ze Veltkirch», und Ulj Sytz von Bludesch, während sich die Saxer für die «fromen Wysen» Hanns Vitler, genannt Füllengast, und Hennj Stainhüwel[4], beide von Werdenberg, entschieden.[5] Die unterschiedlichen Standpunkte wurden von den beiden Ammännern Uolrich Schöb und Hanns Bernegker vorgetragen. Das Verfahren nahm den üblichen Verlauf: Klage und Antwort, Widerreden, Nachreden, Schlussreden, Augenschein, Zeugeneinvernahme und Urkundeneinsicht, Verhandlung und Spruch. Es zog sich über mehr als neun Monate hin.

Klage und Antwort

Als Klägerin trat die Gemeinde Gams auf. Ulrich Schöb trug vor, «. . . wie inen durch si Irrung und Inträg beschähe [= dass die Saxer sie unrechtmässig beeinträchtigten], an irer Wunn [= Ertrag aus Anpflanzungen und Baumbeständen], Wayd, Holtz und Veld in den nachgemelten Marcken, namlich dem Winckel und dem Roten Graben und den Zielbach uff untz [= bis] ans Farnen, und daselbs untz ans Bächlj hin uff in der Herren Weg, denselben Weg hinin in Guler Tobel und dannenthin [= von da an] hinuss under der Hohen Sagx in die Egk hinder der Hohen Sagx, und dieselben Egk uff untz in den Berg und an den Gempeller Berg [= Schafberg, Heuberge] . . .»

Hans Bernegger antwortete, «. . . die Clag näm si an die von Gamps gar frömd und unbillich, der ursachhalb die wyle doch ir Wonn und Wayd, Holtz und Veld gange namlich hinder Dietrichs im Hags Winckel hinuff, zwüschen dem Roten Graben und der Fraul hin uff, da man den Zielbach von alter hinuff gan sol, obna von der Fraul hinna in den Rottengatter und von dem Rotten Gatter den Zielbach uff, den eltsten Rusch zwüschen Guler Maus und Gamschol, und denn von dannen den grösten Rusch uff, hinder Schönenberg hinuff und hinder Jörgen Schwenndj[6] uff hin untz hinuff and Kilchgassen [= Teil der Abendweid, südlich des Fälenbachs], und denn by den Schauffbetter uffhin an den Hohenberg [= Mutschen]. Da nützit hin dan gesetzt [= nichts hintangesetzt] denn usgenomen Wisen ob dem alten Alphag in der Kilchgassen . . .»

Das einzige Zugeständnis beider Kontrahenten betraf die fremden Güter, die diesseits der Grenze lagen. Diese mochten die von der Gegenseite «zuo gepürlichen Zyten mit Holtz und Veld buwen und höwen, bruchen und niessen ungevärlich [= ohne Beeinträchtigung]».

Die zwei Meinungen wichen ganz beträchtlich voneinander ab. Die erhobenen Ansprüche sind indessen nicht mehr durchwegs zweifelsfrei zu erkennen, denn etliche der alten Flurnamen lauten heute anders oder sind verschwunden. Dazu kommt, dass die Bäche in den vielen Jahren immer wieder auf anderen oder mehreren Wegen zu Tal geflossen sind («der grösste Rusch» sich also verschoben hat)[7] und die Weidegebiete sich durch Aufforstungen und Rodungen verändert haben; von solch unsicheren Angaben wie «ob dem alten Alphag» ganz zu schweigen.[8]

Zusammenfassend lässt sich aber dennoch sagen, dass Gams im Riet, nämlich im Gebiet Brennersfeld/Hiltiwies («Winkel») und im Rotengraben Weideland als rechtmässiges Eigentum ansprach, dass die grössere Differenz aber oberhalb der Strasse Gams–Sax bestand. Nach den Gamsern verlief die Grenze ab der Wüestwies nordwärts (längs dem «Herrenweg») bis hinter die Hohensax («Egk»), weiter durch die Liegenschaft Burg und Richtung Kobelwand in die Kreuzberge.

Die Saxer interpretierten den «eltst Rusch» anders und beanspruchten ihrerseits sowohl den «Winckel» als auch den Rotengraben und bestanden darauf, dass ob der Strasse der Gasenzenbach die March bilde, welche also durch die Betteren geradewegs auf den Mutschen zuführe. Schönenberg, Vorderschwendi, Gadöl und Abendweid lägen demnach auf ihrer Seite.

Die Argumentationen

In den Wider-, Nach- und Schlussreden wiederholten beide Parteien beharrlich immer wieder ihre Standpunkte («glych wie vor»), führten dann zusätzlich aber eine Reihe von Argumenten ins Feld («denn dess mer»), deren wichtigste sich folgendermassen zusammenfassen lassen:

Die Gamser betonten, dass im – durch Änderungen des Bachlaufs – strittigen Riet seit jeher sie es waren, die gezäunt und die Landstrasse «geverrtiget» hätten. Die Zugehörigkeit von Schönenberg, «Cristalden» (Schützenhalde, Bühel) und Vorderschwendi zu Gams ergäbe sich schon daraus, dass deren Besitzer mit «Stüren, Diensten und anndern gepürlichen Sachen» den Bonstetten und nicht denen von Frischenberg pflichtig wären. Auch führen die ab dem Schönenberg ja immer auf die Gamser Alpen und nie auf jene, welche die Saxer von Junker Ulrich[9] gekauft hätten. Gadöl wäre während der neun Wochen Alpzeit noch stets von Gamsern «gefriedet» (eingezäunt) worden, und von dort aus hätte man noch nie auswärtiges Vieh in den «Gämpler Bo-

2 Vgl. Steiger 1974.

3 Urkunde AA 2a U5 im Staatsarchiv St.Gallen. Für diesen Beitrag wurden in den Transkriptionen einige alte orthographische Besonderheiten (Kleinschreibung, Satzzeichen, überschriebene Laute) der heutigen Schreibweise angepasst.

4 Er wird in derselben Urkunde auch Henni Riser genannt.

5 Diese Zusammensetzung entsprach dem sogenannten «Einfachen Schiedsgericht» (vgl. Klenze 1879).

6 Heute Vorderschwendi. Sie ist noch auf der Eschmannkarte von 1840/46, *Topographische Karte des Cantons St.Gallen, Blatt Werdenberg,* als «St.Georgs Schwendi» eingetragen.

7 Vorsicht ist besonders beim Gasenzenbach geboten. Im vorliegenden Streitfall wurde er nämlich von seinen Gebirgsquellen bis zum Rhein «Zielbach» genannt. Das heutige «Züelbächli» aber hiess damals «Fahrnen-Bächli» oder einfach «Bächli» und mündete noch oberhalb der Strasse in den Zielbach, der den Namen Gasenzenbach erst bekam, als er später unmittelbar am Dörfchen Gasenzen vorbeifloss. Dieser letztere Zustand ist ersichtlich aus der erwähnten Eschmannkarte. Auch der Gasenzler Quartiername «Brugg» und der Ausdruck «alter Bach» erinnern noch an jene Zeit vor der Güterzusammenlegung im Saxerriet. Der Name Zielbach wanderte also nicht mit dem Gewässer, sondern hielt an der alten Örtlichkeit fest. Der Unterlauf des «Bächli» war ja mit dem des Zielbachs schon vorher identisch.

8 Vgl. Stricker 1968.

9 Ulrich VI. von Sax zu Frischenberg (1429–1454).

den» (Abendweid) fahren lassen. In den «Gämpeler Berg» (Schafberg) wären zwar, «syd die von Sagx Appenzeller worden syen» (1446), auch deren Schafe aufgenommen worden, aber auf Gesuch hin und «umb Lon». «Aygens und Allmenta» bei der Hohensax schliesslich hätten die Bonstetten rechtlich gemarkt und von zwölf «Erbermann» (ehrbaren Männern) abschreiten lassen.[10]

Die Saxer versuchten, diese Aussagen Punkt für Punkt zu entkräften. Der Bach wäre eben «von altersher» anders durchs Riet, das ja nicht umsonst «Saxer Riet» heisse, geflossen. Auch sie, und nicht nur die Gamser, unterhielten eine Strasse dort hinaus. Ihre Weidgenossen ab dem Schönenberg zögen nur deshalb nicht auf Junker Ulrichs ehemalige Alp, weil sie sich an deren Kauf nicht beteiligt hätten. Die Rechte auf der Vorderschwendi führten sie auf einen alten Bann zurück, der seinerzeit vor der Kirche von Sax gemarkt worden sei. Dass die von Bonstetten das «Lobmal» (Abgabe) der Saxer stets annähmen, bewiese doch das Nutzungsrecht. Auf Gadöl und «Gämpelen» seien seit jeher Saxer gewesen. Sie hätten dort auch «gebessert und geschwämmpt» (gerodet). Die dortige Zinspflicht der Gamser hingegen widerspreche einem gleichzeitigen Besitzanspruch. Seit die Gamser «Gämpelen»[11] gekauft hätten, seien sie der irrigen Meinung, dass dazu auch «Gämpler Boden» und Gadöl gehörten. Auf den «Gämpeler Berg» hätten Gamser und Saxer «bis an Zürcher Krieg» (1446) ihre Schafe zu gleichen Bedingungen getrieben. Die Zäune bei der Hohensax hätten die Saxer nie anerkannt und das mittels «erber Bot» (ehrbaren Boten) auch angezeigt. Nichts gehöre dort seit der Teilung der Herrschaft zu Gams, ausser der Burg, die mitten im Saxer Kirchspiel liege und auch ihren Namen vom Dorf Sax habe.

Beide Teile bestritten die Wahrheit aller gegnerischen Behauptungen wie etwa der, dass die jeweiligen Bannwarte auf den fraglichen Weiden mehrmals fremdes Vieh «gepfändt» hätten, welches dann von den Besitzern wieder ausgelöst worden sei (wodurch sie ihr Fehlverhalten eingestanden hätten). Erst recht wiesen sie die Gültigkeit von Beschlüssen, die ausserhalb ihrer Herrschaften gefasst worden waren, von der Hand. Zum Beispiel antworteten die Gamser auf den Einwand betreffend den Bann vor der Saxer Kirche, «. . . das doch da niemand dehainen [= keinen] Ban zemachen gehept hab, denn ain Herr von der Hohen Sagx mitsampt der Gemaind ze Gamps». Einhellig aber verlangten die zwei Sprecher, «Kundtschafft Lüt» (Zeugen) beizuziehen, «Brief» zu begutachten und «daruff die Stöss zu besähen».

Augenschein und Verhandlung

Die Begehung wurde auf den 9. September 1475 anberaumt. Sie zog sich dann dermassen in die Länge, dass am selben Tag nichts mehr weiter unternommen werden konnte und Obmann Schmid sich veranlasst sah, die Verhandlung auf den 22. September zu vertagen. Als Gerichtsort bestimmte er Feldkirch und verlangte, dass bis dahin die Beurteilungen der Beisitzer schriftlich vorlägen.

Watter und Sytz teilten in ihrem Gutachten betreffend den Grenzverlauf vollumfänglich die Meinung der Gamser. Auf «Jörgenschwendi» sollten nach ihnen jene Saxer, die dort eigene Güter besässen, sowohl vor als auch während und nach der Alpzeit («vor dem, und man gen Alp fert, und nach dem so man von Alp kumpt») ihr «melckend Vich» weiden lassen und Holz gebrauchen dürfen wie die Gamser. Vitler und Riser unterstützten hinsichtlich der gesamten Grenzlinie die Aussagen des Saxers Bernegger, doch müssten Gadöl und «Gämpler Boden» während der neun Wochen Alpzeit allein den Gamsern überlassen werden. Die «Jörgenschwendi» mochten Gamser mit dortigen Gütern «nutzen und niessen hinfür als bisher».

Spruch

Nun sah sich also Michel Schmid vor keiner leichten Aufgabe. Er bedauerte, dass «die benannten baydertayl Zuogesetzten mit den gemelten baydertayl Sprüche der Sachen halb zerfallen und so wyt von ainannder» seien, dass jetzt die ganze Angelegenheit auf ihm allein laste. Er bat sich Bedenkzeit aus, um noch «wyser Lüten Rautz [= Rats] darinn zepflegen». Erst am 9. Juli 1476 fällte er sein Urteil:

Für die gesamte Grenze von Haag bis ans Farnen folgte er den Forderungen der Saxer. Vom Farnen bergwärts hatte er sich für einen Kompromiss entschieden. Zum Leidwesen der Saxer sollte nicht der Gasenzenbach, sondern der Gadölbach («Guler Tobel») die Gemeinden scheiden, was wiederum für die Gamser bedeutete, dass er ihnen alle Rechte auf das Gebiet um die Hohensax und von dort westwärts «bis in die Höhe des Gepirgs» absprach. Die Alpen Gadöl und «Gempeler Boden» stünden während neun Wochen allein den Gamsern zu, dürften aber vor und nach der Alpzeit von beiden Seiten genutzt werden. Die «Jörgenschwendi» endlich könnten alle, die dort Güter besässen, unter gleichen Bedingungen bewirtschaften.

«. . . Und wann bayd vorgenannt Tayl an mich begert hand, inen disen aynen Minn und Recht Spruch und all vorgeschriben Hanndlung und Sach in Geschrifft versigelt ze geben, hierumb das alles zuo waren und offen Urkund, so han ich in buochwyse diser Libell [= Streitschrift] zway ungevärlich glych lutend Schryben, durch yedes ain henffin Schnuor ziehen laussen und daran min aygen Insigel, mir und minen Erben on Schaden, offenlich gehenckt und also yedemtayl dero ains. Geben uff Zinstag nach Sant Uolrichs des hailigen Bischoffs Tag, nach Cristj unseres lieben Herren Gepurt vierzehenhundert sybenzig und in dem sechsten Jauren.»

Nachwirkungen

Das Urteil von Obmann Schmid hatte den Frieden nicht einkehren lassen. Die Grenzhändel zwischen Gamsern und Saxern zogen sich noch über lange Zeit hin. Besonders im 17. Jahrhundert mussten sich die hier regierenden Orte Schwyz/Glarus und Zürich mehrmals damit befassen, und noch heutigentags wollen alte Leute aus mündlicher Überlieferung wissen, dass «dort oben» (auf Gadöl) nie alles rechtens geregelt worden sei. Weil die Alp Gadöl nicht aufgeteilt wurde, ergab sich dort nämlich ein Gamser «Brükkenkopf» über den Grenzbach.

Der Spruch von 1476 wurde in seinen wesentlichen Aussagen aber nie mehr umgestossen. Die Grenze zwischen den Politischen Gemeinden Gams und Sennwald[12] verläuft noch heute jenem Entscheid gemäss. Er schrieb auch die Merkwürdigkeit fest, dass Schloss und Burghof Hohensax inmitten von Sennwalder Gemeindege-

10 Gemeint ist die Fertigung des Gamser Urbars von 1461, des sogenannten «Gangbriefs», der allerdings nur Wegrechte und Unterhaltspflichten beschreibt.

11 Nicht die Alp, sondern das Berg- und Waldgebiet, wo schon damals die schwefelhaltige Heilquelle erwähnt wurde. Noch heute heisst ein Waldstück unterhalb der Abendweid «Gämpler».

12 Sax gehört heute zur Politischen Gemeinde Sennwald.

Sayer Alp.
Alpenzellerland
Hämpeler Berg und Zellgrat
Schafbetter.
Hämpeler.
Milchgaß.
Amt-
Badöl.
Geißerwald.
Sayer holtz und Allmend.
Spitzenbüel.
Im Rütter.
Im der Obersten Burg
Im Dein
Im Weiß
Im Drüb.
Im Weyer.
Im der underen Burg.
Hochen Gay
Herrenwäg.
Hüter Bodel
Im Gülenhof.
Im Aggen.
Im Bodel
Im Kraßenacq
Im Lahenacq.
Hüternaß
Schönen.
Die Herrschafft Hamß.
Die Herrschafft Gay.
Gay
Dorff
Was
Zu Bessenten.
Kay.

K. I. 15

biet eine kleine Exklave der Ortsgemeinde Gams bilden. Nachträglich erloschen sind lediglich die Rechte der Saxer auf den Alpen Gadöl und Abendweid.

Eine kartographische Besonderheit

Die an dieser Stelle erstmals veröffentlichte Karte aus dem Staatsarchiv St.Gallen ist mit grösster Wahrscheinlichkeit gelegentlich des Grenzstreits von 1475/76 entstanden. Sie drückt nicht wie sonst üblich die strategische Bedeutung eines ganzen Herrschaftsgebiets mit Zugängen und Verteidigungsmöglichkeiten aus, sondern stellt ein Grenzgebiet mit sehr genauen Flurbezeichnungen dar. Auf dem Original ist das bergseitige gamserische Grenzland dunkel-, das der Saxer hellbraun getönt, und die von Gams geforderte Trennlinie ist kräftig hervorgehoben. Der helle Teil in der Mitte entspricht dem Gebiet, das der Richter den Saxern zugesprochen hat. Ganz offensichtlich haben spätere Kartographen diese Darstellung gekannt und in neuere Werke einbezogen, was etwa erklären kann, dass sich auf der sogenannten «Giger-Karte» von 1652 («Frey-Herrschafft Sax nebst dem angrenzenden Amt Gambs»)[13] dieses Grenzgebiet durch eine auffällige Dichte von Ortsangaben und Bachläufen vom übrigen Teil deutlich abhebt.

13 Original im Staatsarchiv St.Gallen.

Literatur

N. Kessler, *Gams – ein kurzer Gang durch eine lange Geschichte.* Gams 1985.
Klenze 1879: H. L. von Klenze, *Die Alpwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein.* Stuttgart 1879 (unveränderter Neudruck: Vaduz 1985).
A. Müller, *Beiträge zur Heimatkunde von Gams.* Gams 1937.
R. Schedler, *Die Freiherren von Sax zu Hohensax.* St.Gallen 1919.
N. Senn, *Der Gangbrief und das Erbrecht der Herrschaft Hohensax und Gams.* Buchs 1884.
Steiger 1974: W. Steiger, *Geschichte der Schweiz.* Bd. 2. St.Gallen 1974.
Stricker 1968: H. Stricker, *Grabser Urkunden erzählen.* – In: *Unser Rheintal* 1968. Au SG.

Bilder

Karte zur Reproduktion zur Verfügung gestellt vom Staatsarchiv St.Gallen.
Luftaufnahme 1988: Hans Jakob Reich, Salez.

«Um die Accordsumme von frs. 940»

Bauschreibung eines Grabser Alpzimmers von 1873

Hans Stricker, Buchs/Zürich

Im Archiv der Ortsgemeinde Grabs liegt ein Vertrag aus dem Jahre 1873 über die Errichtung je eines Alpzimmers in der Hinteren Witi und im Schöntobel. Beide Orte sind in der ausgedehnten Grabser Alp Gamperfin gelegen. Der Vertrag enthält eine bis ins einzelne gehende Beschreibung der Bauten nebst einer einfachen Planskizze, die lediglich den unmassstäblichen Grundriss der Gebäulichkeiten mit den entsprechenden Masseintragungen wiedergibt.

Bauherr war die Ortsgemeinde Grabs als Alpbesitzerin. Die Vergabe der Aufträge geschah durch Versteigerung unter den interessierten Baumeistern. Für eine in unseren Augen fast unglaublich gering erscheinende Summe hatte der Ersteigerer die Gebäude genau der Beschreibung gemäss zu errichten, ferner «alles & jedes Baumaterial auf seine Kosten herzuschaffen», den Bau zeitgerecht, zweckmässig und dauerhaft zu errichten und überdies der Gemeinde als Sicherheit einen «annehmbaren Bürgen» zu stellen.

Das Dokument vermittelt uns ein aufschlussreiches Bild von der damaligen Zimmermannsarbeit und damit auch eine Vielzahl von Fachausdrücken, die dem traditionellen Zimmerhandwerk eigen waren. Etliche dieser Fachwörter werden dem heutigen Durchschnittsleser wohl ebenso unvertraut sein wie die Gegenstände, Tätigkeiten und Sachverhalte, für die sie stehen.

Ich habe daher im Anschluss an den Text ein Wortverzeichnis angelegt, das die notwendigsten Erläuterungen bieten soll. Die rund fünfzig dort erklärten Wörter werden im Text mit dem Zeichen * markiert; die Reihenfolge der erläuterten Ausdrücke in der Wortliste ist alphabetisch. Wird innerhalb der Wortliste auf einen anderen Ausdruck verwiesen, geschieht dies mittels eines Pfeils («→Mittelbruck» bedeutet also: siehe auch unter dem Stichwort «Mittelbruck»). – Ich danke meinem Vater Walter Stricker für seine fachkundigen Erklärungen.

Es folgt nun der Text im Wortlaut:

Das Alpzimmer in der Hinteren Witi (Gamperfin) im Jahre 1978.